

## Synopse der geänderten Satzungsbestimmungen

bisherige Fassung	neue Fassung
<b>§ 8 (Fälligkeit und Zahlungspflicht)</b>	
(4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für Schließzeiten und Schließungen nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Landes-hauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in ihrer aktuellen Fassung von weniger als einem Monat.	(4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.
	Neu aufzunehmen
	<p>(5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend gemindert.</p> <p>Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) zu stellen. Für die Bestimmung der Fälligkeit gilt § 271 BGB. Die Minderung des Elternbeitrages beträgt 1/20 des monatlichen Elternbeitrages pro Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist. Die Rückerstattung ist maximal auf die Höhe des ursprünglich für den maßgebenden Monat festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.</p> <p>(6) Haben Personensorgeberechtigte aufgrund der in § 8 Abs. 5 dieser Satzung genannten Schließungen oder Teilschließungen Mehraufwendungen für eine selbst organisierte Kinderbetreuung zu tragen und wurde kein alternatives</p>

	<p>kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird dafür ein Pauschalbetrag i. H. v. 10 Euro/Tag an dem die selbst organisierte Betreuung stattgefunden hat, auf Antrag der Personensorgeberechtigten erstattet. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 200 Euro/Kalenderjahr. Für die Antragstellung gilt § 8 Abs. 5 S. 2 entsprechend. Ein Nachweis der Mehraufwendungen ist dem Antrag beizufügen.</p>
--	--